

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
BSBV 64/Horvath

Durchwahl
3141

Datum
6.2.2019

FMA - Begutachtungsverfahren zur FMA-Produktinterventionsverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu können und dürfen hierzu folgende Anmerkungen übermitteln:

Die ESMA hat gemäß Art 40 VO (EU) Nr. 600/2014 unter anderem vorübergehende Produktinterventionsmaßnahmen zur Beschränkung des Vertriebs von finanziellen Differenzgeschäften (Contract for Difference - „CFD“) an Privatkunden in der Europäischen Union erlassen. Die FMA beabsichtigt nunmehr, die Produktionsmaßnahmen der ESMA dauerhaft durch die FMA-PIV zu übernehmen.

Der Beschluss (EU) 2018/796 der ESMA (verlängert und modifiziert durch den Beschluss (EU) 2018/1636) ist auf CFDs anwendbar, bei denen es sich um Derivatekontrakte mit Barausgleich handelt, deren Zweck darin besteht, dem Inhaber mittels Long- oder Shortpositionierungen zu ermöglichen, auf Veränderungen im Preis, Kurs oder Wert eines Basiswerts zu setzen. Zu diesen CFDs gehören unter anderem Rolling-Spot-Forex-Produkte und finanzielle Differenzwetten (Financial Spread Bets). Dieser ESMA Beschluss bezieht sich gemäß Art 1 lit a nicht auf Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward-Rate-Agreements). Diese Bestimmung wurde sachgerecht in § 2 Z 3 der FMA-PIV übernommen.

Weiters wurde im Erwägungsgrund 10 des Beschlusses (EU) 2018/796 ausdrücklich ausgeführt, dass *„lediglich CFDs unter den Anwendungsbereich dieses Beschlusses fallen. Optionsscheine und Turbozertifikate fallen nicht in den Anwendungsbereich des Beschlusses“*. Nach zutreffender Rechtsansicht der ESMA sind Turbozertifikate und Optionsscheine nicht als CFDs zu qualifizieren, weil sie über unterschiedliche Produktmerkmale verfügen. ESMA bekräftigte dies auch in ihren Q&A on ESMA's temporary product intervention measures on the marketing, distribution or sale of CFDs and binary options to retail clients (ESMA35-36-1262, Q&A 5.10).

Im Begutachtungsentwurf der FMA ist keine vergleichbare Klarstellung, dass Optionsscheine und Turbozertifikate nicht in den Anwendungsbereich der Definition eines CFDs fallen, vorgesehen. Hierbei scheint es sich um ein Redaktionsversehen zu handeln, weil die FMA gemäß Begründung zum Begutachtungsentwurf die von ESMA vorübergehende Produktioninterventionsmaßnahme in eine dauerhafte nationale Maßnahme überführen möchte. Dem Sinn und Zweck dieser Bemühungen Rechnung tragend sollte somit auch der Anwendungsbereich der FMA-PIV entsprechend dem Beschluss (EU) 2018/796 der ESMA (verlängert und modifiziert durch den Beschluss (EU) 2018/1636) umgesetzt werden.

Wir regen daher an, die Verordnungsbegründung zu § 2 Z 3 FMA-PIV dahingehend zu ergänzen, dass Optionsscheine und Turbozertifikate nicht als CFDs zu qualifizieren sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung